

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“ (Teilzeitstudiengang) am Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) der Universität der Künste Berlin

vom 12. Februar 2014

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Institutsrat des Zentralinstitutes für Weiterbildung der Universität der Künste Berlin am 12. Februar 2014 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfungen
 - § 3 Zugangsvoraussetzungen
 - § 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement
 - § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
 - § 9 Regelung zum Nachteilsausgleich
 - § 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren
 - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 12 Bildung der Abschlussnote
 - § 13 Überschreiten der Regelstudienzeit
 - § 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen
 - § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
 - § 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung
 - § 18 Studienabschließende Prüfung
 - § 19 Modulbeschreibung
 - § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Prüfungsprotokoll
 - § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1: Muster der Urkunde
Anlage 2: Muster des Zeugnisses
Anlage 3: Muster des Diploma Supplements

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“ an der Universität der Künste Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die bestandene Masterprüfung wird ein weiter berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass der Prüfling die für den Eintritt in die Berufspraxis im Themenfeld der digitalen Kommunikation notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wesentlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerisch-gestalterische und theoretisch-wissenschaftliche Methoden bzw. Erkenntnisse anzuwenden sowie in den verschiedenen Anwendungsfeldern kreativ-gestaltend zu wirken.

(2) Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Masterprüfung wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“ werden durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Zeugnis und Hochschulgrad, Diploma Supplement

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird auf einer Urkunde und einem Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. Das Zeugnis weist aus

- die studienbegleitenden Module, die Ergebnisse der Modulprüfungen und die damit vergebenen Leistungspunkte,
- das studienabschließende Modul mit Benotung und den zugehörigen Leistungspunkten sowie dem Thema der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote und
- den Namen der Partnerhochschule, an der Module absolviert wurden.

Das Zeugnis wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter bzw. der Leiterin des Zentralinstitutes für Weiterbildung unterzeichnet, die Urkunde vom Leiter bzw. der Leiterin des Zentralinstitutes für Weiterbildung und dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Universität der Künste Berlin. Zeugnis und Urkunde tragen das Siegel der Universität der Künste Berlin. Zeugnisse sollen so rechtzeitig ausgefertigt werden, dass spätestens drei Monate nach der letzten Prüfung der Grad verliehen werden kann, soweit nicht planmäßig noch weitere Studienleistungen ausstehen.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Absolventen bzw. der Absolventin ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprachform verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus zehn benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und einer benoteten studienabschließenden Prüfung (Master Thesis). Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen. Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel in Form von Portfolioprüfungen statt. Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung (Anlage zur Studienordnung).

(3) Studienbegleitende Prüfungen können auch in Gruppen absolviert werden. Dabei ist die Leistung jedes bzw. jeder Studierenden einzeln zu bewerten. Die Entscheidung über die Art und Form obliegt dem verantwortlichen Prüfer oder der Prüferin. Die Studierenden und der Prüfungsausschuss sind zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung über Art und Form der Prüfung zu benachrichtigen. Für alle Module ist die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten und Noten die regelmäßige aktive Teilnahme und das Erbringen der Prüfungsleistung.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang wird modular angeboten und umfasst zehn Themenmodule und ein Master Thesis-Modul. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Es ist möglich, die Module 1 bis 10 einzeln zu belegen. Eine Gesamtstudiendauer von sechs Semestern darf jedoch nicht überschritten werden. Die Master Thesis muss zusammenhängend absolviert werden.

(2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwands (Workload) für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang beträgt 80 Leistungspunkte (LP). Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde. Für die Vergabe des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) ist eine Mindestanzahl von 300 Leistungspunkten (einschließlich vorangegangener Studien) erforderlich. Die Wertigkeit der Leistungspunkte entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte zum Nachweis bisheriger Studienleistungen werden nur nach bestandener Modulprüfung oder Teilprüfung vergeben. Aus Prüfungsleistungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

- die Veranstaltung dem Studienplan entspricht oder der Prüfungsausschuss eine Anerkennung der Studienleistung zugelassen hat;
- keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

Für zum Studium zugelassene Studierende wird beim Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Studierender bzw. eine Studierende jederzeit formlos in den Stand seines bzw. ihres Kontos Einblick nehmen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Das Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) der Universität der Künste Berlin setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Prüfungsausschuss ein. Das Gremium besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. akademischen Mitarbeiterinnen und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Wenn nur zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen im Studiengang zur Verfügung stehen, besteht das Gremium aus insgesamt drei Mitgliedern, von denen zwei der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter bzw. akademischen Mitarbeiterinnen angehören; ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden, vorzugsweise des Studiengangs, wirkt dann beratend im Gremium mit.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger und Nachfolgerinnen gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- legt die Prüfungstermine fest,
- legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen und
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer bzw. Zuhörerin an Prüfungen teilzunehmen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin delegieren. Der bzw. die Vorsitzende kann unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen im Rahmen ihres Fachgebiets sowie akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, sofern sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Prüfer bzw. Prüferin oder Beisitzer bzw. Beisitzerin darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Prüfer bzw. die Prüferin die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens eines weiteren Prüfers bzw. einer Prüferin oder eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer Beisitzerin durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(3) Für die Wahl der Prüfer und Prüferinnen zur Master Thesis steht den Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

§ 9 Regelung zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender bzw. eine Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem Prüfer bzw. der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Leistungen, die Erbringung von Leistungen, die Wiederholung von Leistungen, die Gründe für das Versäumnis von Leistungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Leistungen betroffen sind, stehen der Krankheit von Studierenden die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung durch den bzw. die Studierende gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen begründeten Antrag in Absprache mit dem bzw. der Studierenden abweichende Fristen fest. Den Studierenden steht es dabei frei, diese abweichenden Fristen in Anspruch zu nehmen oder nicht.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen benoteten Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Erforderlich sind zehn Pflichtmodule und ein Master Thesis-Modul.

(2) Eine Modulprüfung, die aus Prüfungsteilen besteht, muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Bewertungen von Prüfungsleistungen sind zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen muss schriftlich erfolgen.

(4) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Gegen Bewertungen von mündlichen Prüfungen, von studienbegleitend abgelegten oder vorgezogenen Prüfungsteilen kann unmittelbar beim Prüfungsausschuss Gegenvorstellung erhoben werden.

(5) Eine fehlende Begründung gemäß Abs. 3 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss gemäß Abs. 4 erheben.

(6) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüfer oder Prüferinnen über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(8) Die Prüfer oder Prüferinnen entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich entsprechend Abs. 3 zu begründen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Note eines Moduls wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsleistungen gebildet und gilt als bestanden, wenn die Gesamtprüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(2) Für die Modulabschlussnoten, die Master Thesis und die Gesamtnote lauten die Noten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Bei mehreren Prüfern bzw. Prüferinnen einer Einzelleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Neben der Notenskala nach Absatz 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote des Masterstudienganges ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Bei der Berechnung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 13 Überschreiten der Regelstudienzeit

Meldet sich ein Studierender oder eine Studierende ohne triftigen Grund nicht in der Regelstudienzeit gemäß dem Studienplan zu einem Modul an, so hat er bzw. sie die Pflicht zu einer Studienberatung.

§ 14 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen

Zu jeder Lehrveranstaltung wird eine studienbegleitende Fachprüfung angeboten. Für registrierte Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist keine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich; gleiches gilt für eine entsprechende Wiederholungsprüfung. Die Anmeldung zum Modul erfolgt spätestens zwei Wochen vor Modulstart. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Teilnahme an einer Studienleistung eines Moduls kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modulprüfung gemacht werden. Ein Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor Prüfungsbeginn abmelden.

§ 15 Ankündigung und Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen

Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig vom Prüfungsausschuss veröffentlicht. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Beginn des nächsten Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

§ 16 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann nach frühestens vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Wiederholungstermin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg des Kandidaten oder der Kandidatin zu überprüfen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. Über das Bestehen der Modulprüfung entscheidet das Gesamtergebnis, wobei für jedes wiederholte Prüfungsteil das bessere Ergebnis zählt. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor Beginn des nächsten Semesters festgestellt und den Studierenden bescheinigt.

(2) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

(3) In besonderen Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung einer Prüfung zulassen.

§ 17 Anmeldung zur studienabschließenden Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität der Künste Berlin für den Studiengang Leadership in Digitaler Kommunikation,
- die erforderlichen Nachweise (Modulabschlussbescheinigungen) der erfolgreich abgeschlossenen Module 1 bis 10, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lassen,
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass ihm bzw. ihr die Studien- und Prüfungsordnungen bekannt sind;
- eine Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin, ob er bzw. sie bereits eine Masterarbeit an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- der Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren gemäß Gebührensatzung für den Studiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“,
- ein Vorschlag für das Thema der Master Thesis sowie für die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen.

(2) Der Prüfungsausschuss überprüft die Zulassungsvoraussetzungen und gewährt gegebenenfalls Nachfristen. Werden die Voraussetzungen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit unter Fristsetzung gemäß § 18.

§ 18 Studienabschließende Prüfung

(1) Die Master Thesis soll zeigen, dass der oder die zu prüfende Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem oder ihrem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen und technisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Die Master Thesis kann auch in einer Gruppe verfasst werden; dabei ist die Leistung jedes bzw. jeder Studierenden einzeln zu bewerten.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, einen Vorschlag für das Thema der Master Thesis und die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen einzureichen. Die Entscheidung über das Thema und die Prüfer bzw. Prüferinnen obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master Thesis innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen unter Angabe von wichtigen Gründen zurückgegeben werden. Die Master Thesis gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben, und ein Ersatzthema wird innerhalb von vier Wochen gestellt. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit der Master Thesis um vier Wochen verlängern.

(4) Die Master Thesis ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 11 vorzunehmen. Die Note der Master Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Master Thesis bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Master Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Der Zeitpunkt der Themenausgabe sowie der Abgabe der Master Thesis ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Master Thesis hat der oder die zu prüfende Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie sämtliche Zitate kenntlich gemacht wurden. Bei Verwendung von Inhalten aus dem Internet sind diese zu kennzeichnen; ein Ausdruck davon bzw. ein gängiger Datenträger (z.B. CD-Rom oder DVD) mit Datum sowie der Internet-Adresse (URL) ist der Master Thesis als Anhang beizufügen.

(7) Eine Zusammenfassung der Master Thesis ist der Universität in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, um im Internet veröffentlicht zu werden. Näheres, einschließlich möglicher Ausnahmen von dieser Vorschrift, regelt der Prüfungsausschuss.

(8) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der bzw. die zu prüfende Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Ist die Masterarbeit erstmalig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die zu prüfende Studierende sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Art der Prüfungsleistung
- c) Art der Modulform
- d) Dauer des Moduls
- e) Arbeitsaufwand (Workload)
- f) Leistungspunkte.

Die Modulbeschreibung ist Bestandteil der Studienordnung. Eine weitere ausführliche Fassung, insbesondere hinsichtlich der Punkte a) bis c), wird vom Prüfungsausschuss fortgeschrieben und veröffentlicht.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen (innerhalb und außerhalb der europäischen Region) oder in anderen Studiengängen der Universität der Künste Berlin erbracht wurden, werden im Sinne des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region (Lissabon-Konvention; BGBl. 2007 II S. 712) angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Für die Anrechnung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulk Kooperationen und -partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.

(2) Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat oder die Kandidatin ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihm zugewiesener Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Prüfungsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag erstellt und bearbeitet. Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen in digitaler Form beträgt zwei Jahre.

(3) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Prüfungsprotokoll

Über die Prüfungen ist von den Prüfern bzw. Prüferinnen ein Protokoll zu fertigen, das von ihnen und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet und der Prüfungsakte des Kandidaten bzw. der Kandidatin beigefügt wird. Es muss außer dem Namen des Kandidaten bzw. der Kandidatin Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung,
- Namen der Prüfer und Prüferinnen und des Protokollanten bzw. der Protokollantin
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben
- wesentlicher Verlauf und Dauer der Prüfung,
- die Benotung,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Leadership in Digitaler Kommunikation“ vom 4. April 2005, zuletzt geändert am 29. März 2013 (UdK-Anzeiger 6/13 vom 16. Juli 2013), außer Kraft.

(3) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, können abweichend von Abs. 2 ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen oder in die neue Ordnung wechseln. Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich mitzuteilen und ist nicht revidierbar.



Urkunde

[Herrn/Frau] [Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des
weiterbildenden Masterstudiengangs Leadership in Digitaler Kommunikation
der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den [Datum]

[Der Präsident/Die Präsidentin]
der Universität der Künste Berlin
[Name P]

[Der/Die] Geschäftsführende [Direktor/Direktorin]
des Zentralinstituts für Weiterbildung
[Name GD ZIW]



Zeugnis

[Herrn/Frau] [Vorname Name]

geboren am [Geburtsdatum]

in [Geburtsort]

hat das Studium im

weiterbildenden Masterstudiengang Leadership in Digitaler Kommunikation

mit der Gesamtnote [Gesamtnote]

erfolgreich abgeschlossen.

Das Studium wurde in Kooperation mit der [Partnerhochschule] absolviert.

Berlin, den [Datum]

[Der/Die] Geschäftsführende [Direktor/Direktorin]
des Zentralinstituts für Weiterbildung
[Name GD ZIW]

[Der/Die] Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
[Name PA-Vors.]

| Modul | Leistungspunkte | Note |
|--|------------------------|---------------------|
| Themenmodul 01: Einführung und Kommunikation I | 7 LP | [Note] |
| Themenmodul 02: Management I | 5 LP | [Note] |
| Themenmodul 03: Gestaltung I | 6 LP | [Note] |
| Themenmodul 04: Leadership I | 5 LP | [Note] |
| Themenmodul 05: Projekt I | 8 LP | [Note] |
| Themenmodul 06: Kommunikation II | 6 LP | [Note] |
| Themenmodul 07: Gestaltung II | 5 LP | [Note] |
| Themenmodul 08: Projekt II | 8 LP | [Note] |
| Themenmodul 09: Management II | 5 LP | [Note] |
| Themenmodul 10: Leadership II | 6 LP | [Note] |
| Master Thesis | 19 LP | [Note] |
| Summe und Gesamtnote | 80 LP | [Gesamtnote] |

Thema der Abschlussarbeit: [Thema]



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[Geburtsdatum, -ort, -land]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

s. 2.1

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Leadership in Digitaler Kommunikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität der Künste Berlin, Zentralinstitut für Weiterbildung

Status (Typ/Trägerschaft)

staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s. 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

s. 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Master, zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre, 80 Leistungspunkte gem. European Credit and Accumulation System

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

a) Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit mindestens 220 Leistungspunkten nach ECTS oder eines vergleichbaren Studiengangs an der Universität der Künste Berlin oder an einer anderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so dass mit Abschluss des weiterbildenden Masterstudiums einschließlich vorangegangener Studien 300 Leistungspunkte nachgewiesen werden,

b) berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr,

- c) eine künstlerisch-gestalterische Begabung, die in einer Zugangsprüfung nachzuweisen ist,
- d) außerdem für Studierende mit einer anderen Muttersprache als der deutschen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der UdK.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Teilzeitstudium (berufsbegleitend)

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang Leadership in Digitaler Kommunikation ist ein berufsqualifizierendes Weiterbildungs- und Ergänzungsstudium, das interdisziplinär in den Modulen Kommunikation, Management, Gestaltung und Leadership ausgerichtet ist. Das Studium ist handlungs- und projektorientiert. Es ergänzt bereits bestehende Praxiserfahrungen der Studierenden. Vermittelt werden interdisziplinäre Kompetenz und kritische Analysefähigkeit. Das Curriculum ermöglicht es den Studierenden, ihre Kenntnisse in kommunikationstheoretischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und gestalterischen Bereichen der digitalen Kommunikation zu erweitern. Ziel ist, die Teilnehmenden für die Herausforderungen in der Digitalen Wirtschaft und diesem sich sehr schnell entwickelnden Bereich weiterzubilden und sie für Leitungspositionen im Bereich Marketing und Unternehmenskommunikation zu qualifizieren.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Module:

- Themenmodul 01: Einführung und Kommunikation I
- Themenmodul 02: Management I
- Themenmodul 03: Gestaltung I
- Themenmodul 04: Leadership I
- Themenmodul 05: Projekt I
- Themenmodul 06: Kommunikation II
- Themenmodul 07: Gestaltung II
- Themenmodul 08: Projekt II
- Themenmodul 09: Management II
- Themenmodul 10: Leadership II
- Master Thesis

Der Studiengang ist berufsbegleitend in einer Kombination von Kontakt- und Selbststudienzeiten konzipiert. Er gliedert sich in drei Studienphasen:

Studienphase 1: Grundlagenstudium

Studienphase 2: Aufbaustudium I

Studienphase 3: Aufbaustudium II und Master Thesis

In allen Studienphasen werden in den Modulen ausschließlich Pflichtveranstaltungen angeboten.

Das Studium wird in vier Organisationsformen (Präsenzmodul, Wochenendmodul, Blended Learning Modul und Projektmodul) durchgeführt.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notensystem:

1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung

2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend – ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

4.5 Gesamtnote

[Gesamtnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

möglich

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des akademischen Titels „Master of Arts“, M.A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Studium wurde in Kooperation mit der [Partnerhochschule] absolviert.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Einrichtung: www.udk-berlin.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Arts“ vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:
Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses